

Drucksache

Beratung des Haushaltsplanentwurfs 2019 des Kreissozialamts			
verantwortlich: Kreissozialamt Amt für Finanzen		Drucksache 2018/181	
		16.11.2018	
<u>Beschlussfassung:</u>	Ö	26.11.2018	Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt von den Entwicklungen des Sozialhaushalts im Bereich des Kreissozialamts Kenntnis.

1. Zusammenfassung

Der Sozialhaushalt stellt mit 168,5 Mio. Euro (netto) den größten Anteil am gesamten Kreishaushalt dar. Im Leistungsbereich des Sozialhaushalts enthalten sind Sozialleistungen aus dem Bereich des Kreissozialamts, der Jugendhilfe sowie der Hilfen für Flüchtlinge. Die Nettoaufwendungen im Bereich der Hilfen des Kreissozialamts erhöhen sich im Planansatz 2019 gegenüber dem Finanzzwischenbericht 2018 um insgesamt 8,5 Mio. Euro, trotz starker Konjunktur und sehr guter wirtschaftlicher Lage. Gründe hierfür sind insbesondere:

- Hohe Tarifabschlüsse wirken sich unmittelbar auf die Vergütungssätze in und außerhalb von Einrichtungen aus
- Bedarfe, z. B. in der Eingliederungshilfe, sind weitestgehend konjunkturunabhängig
- Preissteigerungen haben Auswirkungen auf die Höhe von Hilfen (z. B. Mietpreise)
- Erträge vom Land mindern sich zum Teil (SGB II, Kosten der Unterkunft).

Die Kosten im Bereich Soziales steigen somit seit Jahren kontinuierlich. Insgesamt sind für das Jahr 2019 Nettoaufwendungen im Bereich der Hilfen des Kreissozialamts in Höhe von 125,9 Mio. Euro geplant.

Die drei größten Ausgabeposten im Sozialhaushalt sind mit 74,8 Mio. Euro die **Eingliederungshilfe**, mit 29,0 Mio. Euro die **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II und 11,0 Mio. Euro betreffen die **Hilfe zur Pflege**.

Die Kostensteigerungen im Jahr 2019 werden hauptsächlich in der Eingliederungshilfe (+ 3,3 Mio. Euro oder 4,6 %) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (+ 4,9 Mio. Euro oder 20,3 %) verursacht.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Sozialhaushalts sind in der Vorlage neben den haushaltswirksamen Produkten (Ziff. 2.1) auch die nicht-haushaltswirksamen Produkte (Ziff. 2.2) und die sonstigen Aufgabenbereiche des Sozialamts dargestellt, bei den keine Leistungen ausgezahlt werden (Ziff. 2.3)

2. Sachverhalt

2.1 Haushaltswirksame Produkte

Im Nachfolgenden wird zunächst auf die drei größten Haushaltsposten eingegangen, bevor auch die weiteren haushaltswirksamen Produkte erläutert werden.

31 10 02 Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe soll der Vermeidung einer drohenden Behinderung dienen, der Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen. Sie ermöglicht oder erleichtert Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen Tätigkeit. Ferner soll die Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich unabhängig von Pflege machen und dient der wirtschaftlichen Sicherstellung der notwendigen Eingliederungsleistungen.

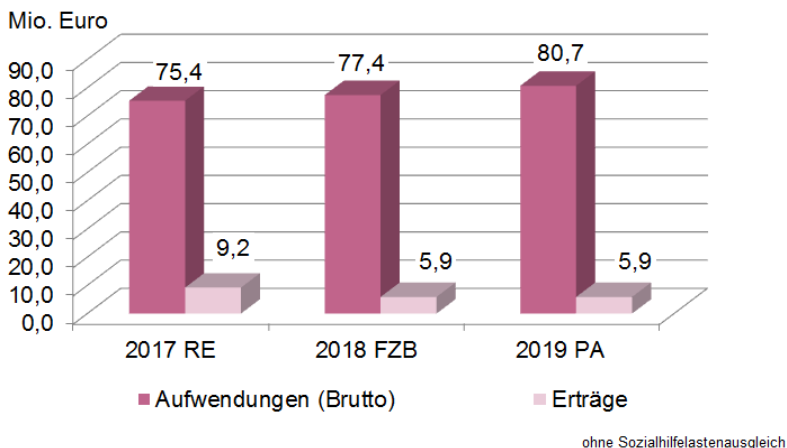
Entwicklung der Kosten

In der Eingliederungshilfe lässt sich aktuell ein „Abflachen“ des Anstiegs der Fallzahlen verzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass trotz der Neuerungen durch das „Bundesteilhabegesetz“ die Fallzahlen bis zum 01.01.2020 nicht über das übliche Maß steigen werden.

Entwicklungen ab dem Jahr 2020, insbesondere aber ab dem Jahr 2023, wenn durch das Bundesteilhabegesetz und die damit einhergehende gesetzliche Neufassung des Behinderungsbegriffs eine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises herbeigeführt wird, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum verlässlich prognostizierbar.

Die Kostensteigerung in der Kalkulation der Haushaltsansätze 2019 bei der Eingliederungshilfe ist unter anderem durch die Steigerungen der Vergütungssätze begründet. Diese beinhalten in erster Linie die allgemeinen Tarifsteigerungen. Aber auch die Umsetzung ordnungsrechtlicher Vorschriften sowie Verbesserungen im Rahmenvertrag wirken sich bei den Vergütungssätzen aus.

Eingliederungshilfe



31 20 Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt. Die kommunalen Träger tragen die laufenden Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten sowie die einmaligen Aufwendungen für die Erstausrüstung der Wohnung, Erstausrüstung mit Bekleidung und Klassenfahrten der Schulkinder.

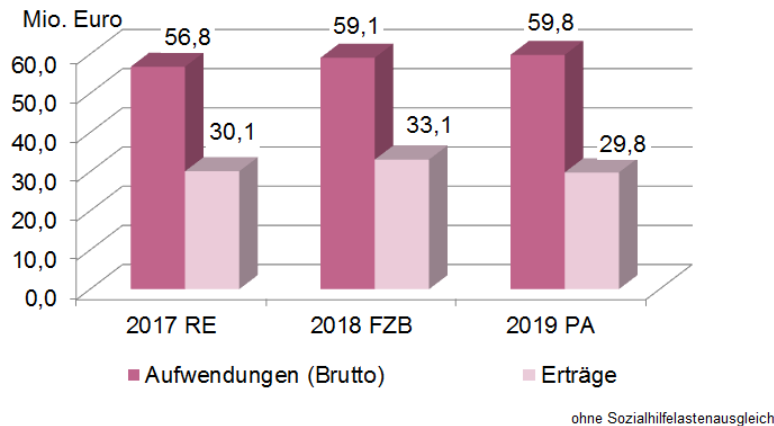
Im Rahmen der Förderung der Wiedereingliederung der arbeitsfähigen Personen in Arbeit werden sozialintegrative Leistungen angeboten. Diese sind je nach Gegebenheiten des Einzelfalls psychosoziale Betreuung, Schuldner- und Suchtberatung oder Kinderbetreuung.

Entwicklung der Kosten

Über die letzten Jahre war ein konstanter Anstieg der Bedarfsgemeinschaften zu verzeichnen, der vor allem durch hohe Flüchtlingszahlen begründet war. Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen geht zwischenzeitlich zurück. Jedoch ist die Zahl der Kinder in Bedarfsgemeinschaften in den letzten Jahren gestiegen und bleibt unverändert hoch. Besonders diese Leistungen tragen zur Kostensteigerung bei.

Im Jahr 2019 beträgt der Erstattungssatz voraussichtlich nur noch 48,3 %. Das Gesetz wurde am 10.10.2018 bereits im Bundestag beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Die Planansätze wurden zunächst noch auf Grundlage der Vorjahresquoten mit 52,2 % kalkuliert. Aufgrund der neuen Gesetzeslage werden nunmehr aber 2,1 Mio. Euro weniger Erträge erwartet und das bei steigenden Aufwendungen.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II



31 10 01 Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege ist eine individuelle Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Sicherstellung der notwendigen Pflege für den Hilfesuchenden, zur Erleichterung der Beschwerden des Hilfesuchenden, der Erhaltung der Pflegebereitschaft der Pflegeperson sowie die Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten.

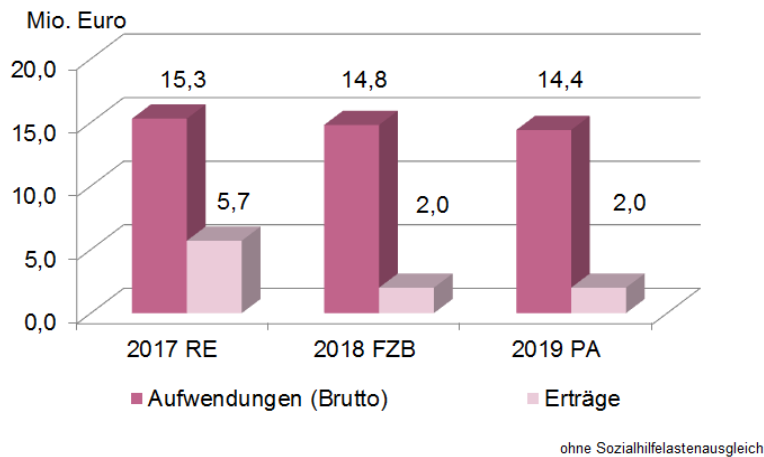
Entwicklung der Kosten

Aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II haben sich die Leistungen der Pflegekassen verbessert. Dadurch entwickeln sich die Fallzahlen geringer als in den Vorjahren und es konnte sogar mit einem gewissen Rückgang der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr kalkuliert werden.

Der Rückgang wurde kalkuliert, obwohl in die Kalkulation der Haushaltsansätze 2019 unter anderem die Steigerungen der Vergütungssätze mit eingeflossen sind. Diese beinhalten in erster Linie die allgemeinen Tarifsteigerungen. Aber auch die Umsetzung ordnungsrechtlicher Vorschriften sowie Verbesserungen im Rahmenvertrag wirken sich bei den Vergütungssätzen aus.

Durch die Pflegereform werden die höheren Pflegegrade entlastet und die niedrigeren belastet. Die Pflegegelder sind derzeit erfreulicherweise oftmals bedarfsdeckend. Jedoch ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Kostenentwicklungen (z. B. Tarifsteigerungen) auch wieder zu einem Anstieg bei den Kosten in der Hilfe zur Pflege sorgen werden.

Hilfe zur Pflege



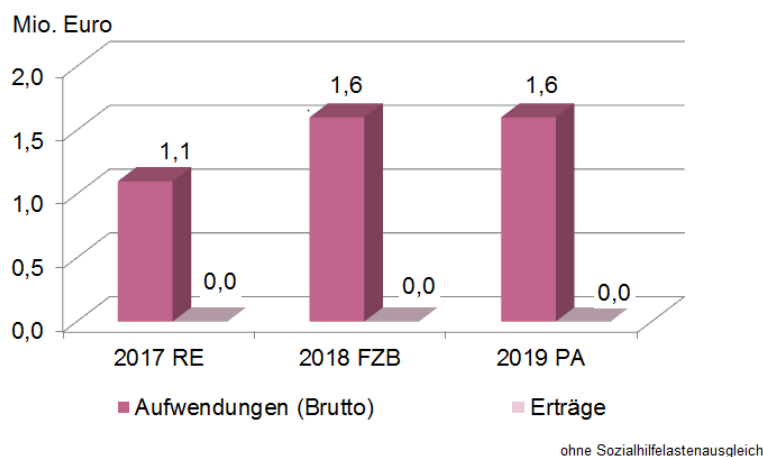
31 10 03 Hilfen zur Gesundheit

Personen ohne Krankenversicherungsschutz erhalten Leistungen, die zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten erbracht werden, der Heilung, Besserung oder Linderung einer Krankheit dienen, eine eigenverantwortliche Familienplanung ermöglichen, im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder der Entbindung stehen oder der Sicherung der Versorgung von Haushaltsangehörigen dienen, wenn die hierzu berufene Person an der Haushaltsführung gehindert ist.

Entwicklung der Kosten

Derzeit ist in diesem Bereich mit keiner nennenswerten Veränderung zu rechnen.

Hilfen zur Gesundheit



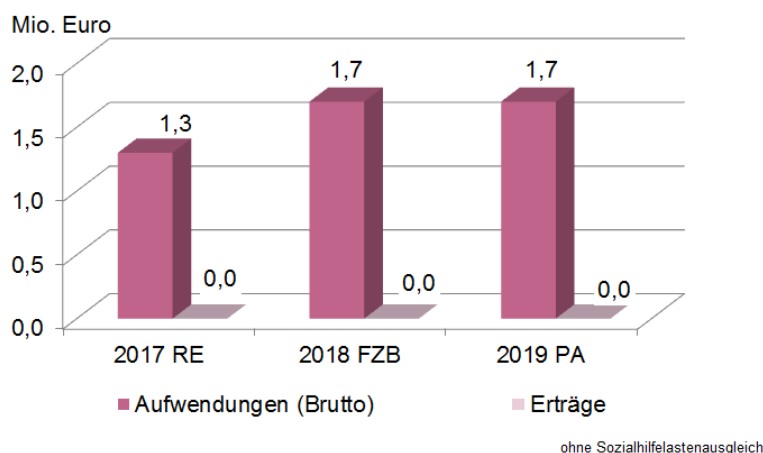
31 10 04 Hilfen für blinde Menschen

Die Landesblindenhilfe sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und Blindenhilfe in Verbindung mit Leistungen der Kriegsopferfürsorge wird für Blinde und erheblich sehbehinderte Menschen gewährt. Etwa 340 Blinde und erheblich sehbehinderte Menschen erhalten Leistungen, die das Kreissozialamt feststellt.

Entwicklung der Kosten

Derzeit ist in diesem Bereich mit keiner nennenswerten Veränderung zu rechnen.

Hilfen für blinde Menschen



31 10 05 Hilfe zum Lebensunterhalt

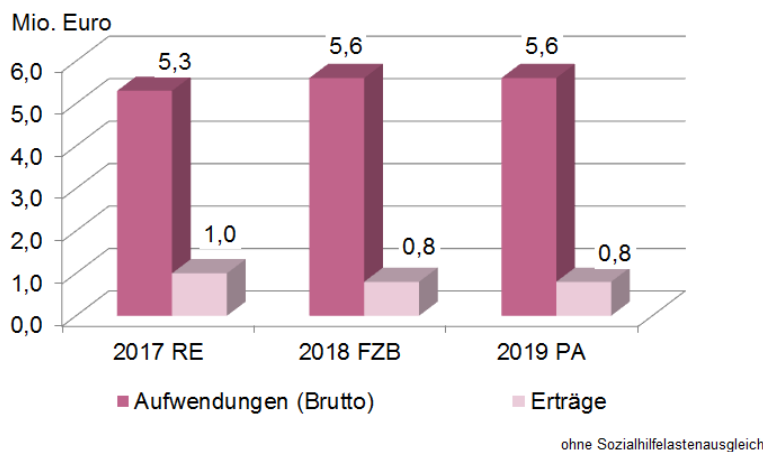
Hilfe zum Lebensunterhalt wird für Menschen geleistet, deren Lebensunterhalt nicht durch ausreichendes eigenes Einkommen oder andere Sozialleistungen gedeckt ist. Leistungsberechtigt sind Personen ab 16 Jahren, die befristet erwerbsunfähig sind.

Ebenso Kinder und Jugendliche die nicht als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld im Rahmen des Arbeitslosengeldes II beziehen.

Entwicklung der Kosten

Für das kommende Jahr wird kein Fallzahlenzuwachs erwartet, da anders als angenommen die Rechtsprechung für EU-Ausländer nur eine Einmalzahlung und die Kosten für die Rückfahrt vorsieht. Diese werden nur gering in Anspruch genommen.

Hilfe zum Lebensunterhalt



31 10 06 Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage

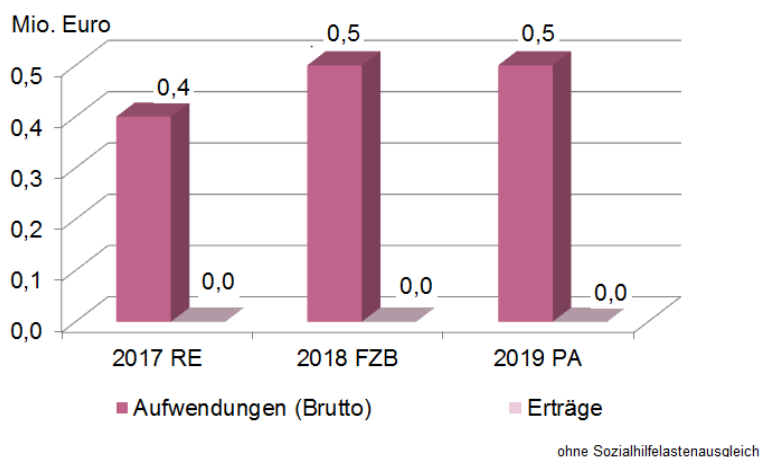
Im Rahmen der sonstigen Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage erfolgen individuelle finanzielle Hilfen an Menschen in sozialen Notlagen, soweit die Betroffenen nicht über ausreichend eigenes Einkommen und Vermögen verfügen. Konkret darunter fallen unter anderem die Bestattungskostenübernahme, die Altenhilfe, die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sowie Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Entwicklung der Kosten

Durch die Pflegestärkungsgesetze ist die ambulante Versorgung aus den Pflegegeldern in den Pflegegraden 1 und 2 weitestgehend bedarfsdeckend. Höhere Bedarfe in der Sozialhilfe sind über das Produkt 31 10 06 abzudecken.

Daraus entsteht eine Verschiebung des Aufwands vom Produkt 31 10 01 zum Produkt 31 10 06. Um die ambulante Versorgung sicherzustellen steigt die Anzahl an hauswirtschaftlichen Hilfen. Es besteht eine Anzahl an Personen ohne Pflegedürftigkeit, denen es ohne Unterstützung nicht möglich ist, ihren Haushalt weiterzuführen.

Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage



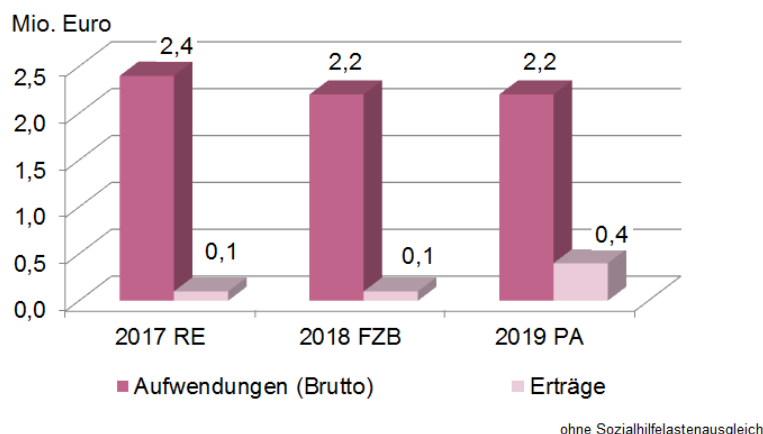
31 10 07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII werden geleistet, wenn besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Darunter fallen vor allem fehlende oder nicht ausreichende Wohnung bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder Entlassung aus einer Einrichtung. Hierfür gibt es ambulante und stationäre Angebote der Wohnungslosenhilfe sowie das Angebot der Frauenhäuser.

Entwicklung der Kosten

Derzeit ist in diesem Bereich mit keiner nennenswerten Veränderung zu rechnen.

Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten



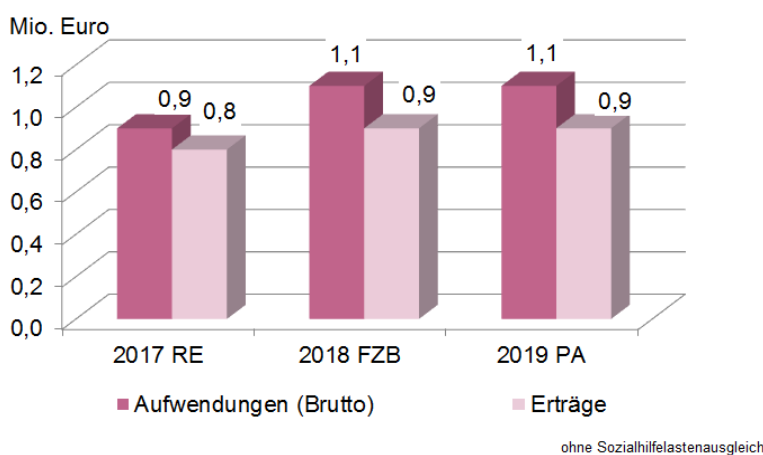
31 50 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Die Kriegsofferfürsorge ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts. Entsprechende Ansprüche bestehen auch für Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht z. B. dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die Bezeichnung orientiert sich an der größten Gruppe der Leistungsberechtigten, umfasst aber alle Fürsorgeleistungen im sozialen Entschädigungsrecht. Sie hat die Aufgabe, sich der Beschädigten und ihrer Familienangehörigen sowie der Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ehegatten, Elternteils oder Kindes angemessen auszugleichen oder zu mildern. Die Prüfung möglicher finanzieller Leistungen umfasst auch die Beratung der Betroffenen.

Entwicklung der Kosten

Derzeit ist in diesem Bereich mit keiner nennenswerten Veränderung zu rechnen.

Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz



Produktgruppe 31 90 und andere: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder und Jugendliche unterstützt und gefördert werden. Durch die Schaffung einer materiellen Basis wird der Zugang zum sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und damit die Chancengleichheit erhöht. Unter diese Produktgruppe fallen alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), die an die Gewährung von Kinderzuschlag und von Wohngeld geknüpft sind.

Ein weiterer Zugang zu BuT-Leistungen findet über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII statt und über die Asylbewerberleistungen. Die Aufwendungen werden bei den jeweiligen Produkten verbucht.

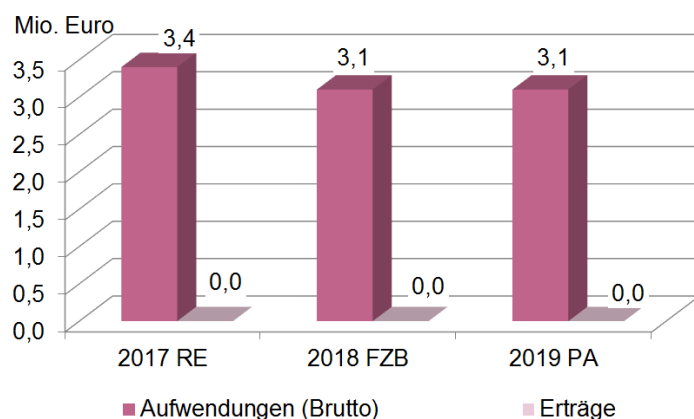
Entwicklung der Kosten

Die Anzahl der BuT-berechtigten Kinder steigt im SGB II-Bereich an. Dies wirkt sich hauptsächlich in den Leistungsarten Schülerbeförderung und Lernförderung stark aus.

In den anderen Bereichen ist eine Stagnation bzw. leichter Rückgang zu verzeichnen. Deshalb ist beim Produkt 31 90 selbst mit keiner nennenswerten Veränderung zu rechnen.

Die Bundeserstattung der BuT-Leistungen aller Bereiche erfolgt über den Erstattungssatz nach dem SGB II und wird auch dort verbucht. Hierin sind 4,3 % für diese Leistungen enthalten.

Bildungs- und Teilhabeleistungen gesamt (ohne Asyl)



31 60 Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege

Die institutionellen Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege stellen sich wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2019
Transferaufwendungen	981.600
4318010 Zuschuss an Kreissenorenrat	3.000
4318020 Zuschüsse an Freie Wohlfahrtsverbände	30.700
4318030 Zuschuss an Soz. psychiatrischen Dienst	210.700
4318070 Sozialfonds	2.000
4318090 Zuschuss an Erlacher Höhe - Fachberatung	206.300
4318091 Zuschuss an Erlacher Höhe - EH Mobil	38.900
4318092 Zuschuss Diakonieverband und Hilfsverein psych. Kranke	305.000
4318221 Zuschuss Kontaktstelle Demenz	0
4318220 Zuschuss für Betreuungsangebot	40.000
4318300 Zuschuss Opfer Täter	50.000
4318340 Zuschuss Pro Familia Projekt Flügel	15.000

Erhöhungsanträge werden über die Drucksache 2018/195 abgebildet.

2.2 Nicht-haushaltswirksame Produkte

Im Nachfolgenden werden die nicht-haushaltsrelevanten Produkte vorgestellt.

31 10 08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Bundesmittel)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine antragsabhängige Dauerleistung im Falle einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung für Personen ab 18 Jahren oder für Personen ab 65 Jahren mit geringer Rente, soweit diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründen. Leistungsberechtigt sind Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht durch ausreichendes eigenes Einkommen oder andere Sozialleistungen decken können.

Die Aufwendungen haben 2019 ein geplantes Volumen von 25,7 Mio. Euro und werden seit dem Jahr 2014 zu 100 % vom Bund getragen und belasten daher den Kreishaushalt nicht.

31 80 05 Ausbildungsförderung (Bundesmittel)

Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG/„Meister-BAföG“) sollen Ausbildungswilligen weitgehend unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Aus- oder Weiterbildung ermöglichen. AFBG-Leistungen werden zu 78 % vom Bund und zu 22 % von den Ländern getragen.

Die Höhe der zur Auszahlung kommenden BAföG-Leistungen wird sich in den Jahren 2018 und 2019 voraussichtlich nicht verändern. Bei AFBG-Leistungen wird mit einer Steigerung auf 1,65 Mio. Euro im Jahr 2018 und auf 1,7 Mio. Euro im Jahr 2019 gerechnet.

Im Jahr 2018 werden im Kreissozialamt Anträge auf Ausbildungsförderung mit einem Volumen von etwa 5,6 Mio. Euro und Anträge auf Aufstiegsfortbildungsförderung mit ca. 1,6 Mio. Euro (ohne Darlehen) bearbeitet und entschieden. Der Aufwand wird vom Bund getragen.

Die Leistungen wurden zuletzt im Jahr 2016 nach Gesetzesänderungen verbessert. Der Koalitionsvertrag sieht weitere Verbesserungen in der laufenden Legislaturperiode vor.

31 80 01 Wohngeld (Bundes- und Landesmittel)

Wohngeld dient zur Sicherstellung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

In den Jahren 2018 und 2019 werden im Kreissozialamt Wohngeldanträge mit einem voraussichtlichen Volumen von etwa 1,7 Mio. Euro bearbeitet und entschieden. Der Aufwand wird je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

Die Leistungen wurden letztmals 2016 im Rahmen einer Wohngeldnovelle deutlich verbessert. Da sich an den Anspruchsvoraussetzungen seither nichts verändert hat, sinken die Ansprüche und die Antragszahlen seit 2017 geringfügig. Hauptursache dafür ist die allgemeine Steigerung der Einkommen beispielsweise durch Lohn- und Rentenerhöhungen. Das Einkommen ist neben der Miete bzw. Belastung ein Parameter für die Berechnung des Wohngeldanspruchs.

Der Koalitionsvertrag sieht eine weitere Wohngeldnovelle, die auch eine Klimakomponente enthalten soll, vor. Mit der Novelle ist voraussichtlich 2020 zu rechnen.

2.3 Weitere Aufgabenbereiche des Kreissozialamts ohne Auszahlung von Leistungen

31 70 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Für Menschen, die „aufgrund einer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können“ (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), kann eine Betreuung angeordnet werden.

Aufgabenschwerpunkt der Betreuungsbehörde ist die Betreuungsgerichtshilfe. Darunter fallen Sachverhaltsermittlungen zur Klärung der Situation betreuungsbedürftiger Menschen, Vorschläge zur Bestellung von geeigneten Betreuern an die Amtsgerichte/Betreuungsgerichte und die Entwicklung einer geeigneten Infrastruktur für das Betreuungswesen.

31 80 02 Soziale Vergünstigungen

Der Landkreis leitet erhaltene Spenden an Menschen in außergewöhnlichen Notlagen weiter. Die Kosten für Gutscheine für den Spezialbeförderungsdienst für Schwerstbehinderte, sowie Fahrtkosten zu den Tagesstätten werden unter diesem Produkt separat verbucht.

31 80 03 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung nimmt die Beratung, Unterstützung und Vertretung von verschuldeten und überschuldeten Einzelpersonen und Familien bei der Schuldenbereinigung wahr. Insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern und der Restschuldbefreiung. Es erfolgt außerdem die Unterstützung des Schuldners bei Stellung des Eröffnungsantrags nach § 305 Insolvenzverordnung (InsO) nach einem gescheiterten Versuch einer außergerichtlichen Einigung sowie die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit als Präventionsmaßnahmen.

31 80 07 Pflegestützpunkte

Versicherte der Pflegekassen und deren Angehörige erhalten wohnortnahe, neutrale und qualifizierte Information, Beratung und Betreuung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Außerdem erfolgt die Koordinierung der in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen.

Siehe auch Drucksache 2018/180.

31 80 08 Beratung und Angebote für ältere Menschen außerhalb des SGB XII

Für alte und demenzkranke Menschen erfolgt Vernetzung und Ausbau vorhandener Hilfsangebote von Seniorenbegegnungsstätten, -gruppen und -programmen im Kreis. Außerdem eine kompetente Beratung von Ehren- und Hauptamtlichen und Institutionen, die Begleitung betroffener älterer Menschen, ihrer Angehörigen und Bezugspersonen. Auch der Ausbau und Förderung der Angebote für Demenzkranke - vor allem im niederschweligen Bereich - Fortbildungsangebote und die Organisation von generationsübergreifenden Projekten gehören zu den Aufgaben.

37 10 Schwerbehindertenrecht

Vom Kreissozialamt werden Anträge auf Feststellung von (Schwer-) Behinderungen bearbeitet und entschieden sowie Behindertenausweise ausgestellt. Darüber hinaus erfolgt die Information und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Geltendmachung ihrer Rechte.